



Länderbericht des Deutschen Anwaltvereins (DAV)

44. Europäische Präsidentenkonferenz 04. – 06. Februar 2016 in Wien

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und mit ihm seine örtlichen Anwaltvereine beziehen ihre Kraft aus dem freiwilligen Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Es ist satzungsgemäße Aufgabe des DAV, ihre Interessen in wirtschaftlicher und ideeller Hinsicht zu vertreten. Zugleich ist er Sachwalter des Rechts und gefragter Ansprechpartner bei nahezu jedem Gesetzesvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland. Nicht selten setzt der DAV durch seine Arbeit wichtige gesellschafts- und rechtspolitische Impulse. Das gilt insbesondere für den Zugang zum Recht in seinen unterschiedlichen Facetten.

I. Zur Stellung des Rechtsanwalts: Berufsrecht

1. Syndikusanwälte in Deutschland – Anerkennung im anwaltlichen Berufsrecht

Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Der Gesetzgeber korrigiert damit drei Urteile des Bundessozialgerichts vom April 2014, die der Tätigkeit des Syndikusanwalts den anwaltlichen Charakter abgesprochen hatten. Mit der Neuregelung wird der Syndikusanwalt als Rechtsanwalt anerkannt und kann weiterhin von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden. Bereits seit langem forderte der DAV eine Klarstellung in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), dass ein Anwalt auch im Anstellungsverhältnis für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber anwaltlich tätig sein kann und darf.

Mit dem Gesetz wird die berufsrechtliche Stellung der Syndikusanwälte an die aktuelle Berufswirklichkeit in Unternehmen und Verbänden angepasst. Der DAV hatte dem Gesetzgebungsverfahren von Anfang an mit sachkundigem Rat zur Seite gestanden. Bereits im Mai hatte der DAV eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Das neue Gesetz greift eine Forderung des DAV auf, eine einheitliche Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ für alle Mitglieder der Anwaltschaft beizubehalten. Syndikusanwälte müssen zukünftig lediglich einen Zusatz „Syndikusrechtsanwalt“ führen. Den ursprünglichen Plan für eine neue Berufsbezeichnung „Syndikusrechtsanwalt“ hat der Gesetzgeber aufgegeben. Weiter bindet die Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammer in Zukunft den Rentenversicherungsträger in seiner Entscheidung über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Der Rentenversicherungsträger muss im Zulassungsverfahren gehört werden und bekommt im Gegenzug zur Bindungswirkung ein Klagerecht gegen die Zulassungsentscheidung. Die noch im Gesetzentwurf vorgesehene Berufshaftpflichtversicherung für Syndikusanwälte ist entfallen. Dieser Punkt stand im Streit, weil es unterschiedliche Auffassungen darüber gab, inwieweit das Unternehmen, das einen Syndikusanwalt im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt, eines zusätzlichen Schutzes bedarf.



Das Anliegen des DAV und seiner „Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte“ die weitgehende Gleichstellung von Syndikusanwälten und Rechtsanwälten zu erreichen, ist damit zum überwiegenden Teil geglückt. Weiterhin kritisiert der DAV das getrennte Zulassungsverfahren für Syndikusanwälte und die Versagung der Anwaltsprivilegien für Syndikusanwälte.

2. Systemische Qualitätssicherung

Der DAV setzt sich für die Einführung einer allgemeinen konkretisierten Fortbildungspflicht ein. Im Gegensatz zur Fortbildungspflicht der Fachanwälte nach § 43c Abs. 4 BRAO i.V.m. § 15 Fachanwaltsordnung (FAO) ist die bestehende allgemeine Fortbildungspflicht des § 43a Abs. 6 BRAO vom Gesetzgeber nicht näher ausgestaltet und unterliegt keiner Nachweis- oder Dokumentationspflicht. Angestrebt wird ein nicht auf Freiwilligkeit basierendes System auch für Nichtfachanwälte, das einer effektiven Kontrolle unterliegt. Ziel ist es, die Qualität der anwaltlichen Leistung durch ein allgemein verbindliches und einheitliches Fortbildungssystem zu garantieren und dauerhaft zu gewährleisten.

Eine konkretisierte Fortbildungspflicht als systemische Maßnahme der Qualitätssicherung liegt im Interesse der Anwaltschaft. Privilegierende Berufslizenzen werden von den europäischen Institutionen in Zukunft nur noch dann als wettbewerbskonforme Regulierungen akzeptiert werden, wenn die Qualitätssicherung auch nach dem Examen systemisch sichergestellt wird. Die meisten anderen europäischen Anwaltschaften praktizieren dies bereits. Für die dominierende Rolle der Anwaltschaft am deutschen Rechtsberatungsmarkt hat die Fortbildung daher eine wichtige Bedeutung. Jede Anwältin und jed-er Anwalt sollte sich fortbilden – und zwar intensiver als bisher.

Da durch das Rechtsberatungsmonopol in die grundrechtliche Berufsausübungsfreiheit und unionsrechtliche Dienstleistungsfreiheit nichtanwaltlicher Berater eingegriffen wird, ist seine Aufrechterhaltung rechtfertigungsbedürftig. Zu rechtfertigen ist es aber nur mit dem Argument, dass bei der Rechtsberatung der Auftraggeber regelmäßig weder die Qualifikation des Leistungserbringers noch die Qualität der Leistung selbst richtig einschätzen kann, weshalb die Leistungserbringung zugelassenen Anwältinnen und Anwälten vorbehalten ist.

Diese Argumentation kann aber letztlich nur Erfolg haben, wenn nicht nur bei Berufsaufnahme durch Examen und Zulassung, sondern während der gesamten Berufsausübung durch ein geeignetes System sichergestellt ist, dass eine hochwertige Leistungserbringung dauerhaft gewährleistet ist.

Der Gesetzgeber beabsichtigt, die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer zu ermächtigen, die allgemeine Fortbildungspflicht für alle zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu konkretisieren. Ein erster Gesetzesentwurf wird im ersten Halbjahr 2016 erwartet. Dort könnte auch eine verbesserte Fortbildung im anwaltlichen Berufsrecht verankert werden.



II. Gesellschaftspolitisches Engagement

1. Stiftung Contra Rechtsextremismus

Der Deutsche Anwaltverein hat im Jahr 2001 die Stiftung „Contra Rechtsextremismus: Eine Stiftung des Deutschen Anwaltvereins“ ins Leben gerufen. Sie übernimmt die Kosten für Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Opfern rechtsextremistischer oder politisch motivierter Gewalttaten, sofern sie bedürftig sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Opfer in ihrer psychischen Notlage schnell und ohne bürokratische Hürden den notwendigen Rechtsrat und -beistand erhalten.

Insbesondere soll ihnen ermöglicht werden, einen Anwalt oder eine Anwältin mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Nebenklageverfahren zu beauftragen. Die Nebenklage ist Teil des Opferschutzes. Sie bietet dem Opfer einer Straftat die Möglichkeit, am Strafverfahren nicht nur als Zeuge, sondern als Verfahrensbeteiligter mitzuwirken. Durch die Rechte, die der Nebenkläger hat, kann er aktiv an der Aufklärung der Straftat mitwirken. Dies wird in der Praxis häufig dadurch erschwert, dass Gerichte Anträge auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Anwaltskosten des Nebenklägers mit der Begründung ablehnen, das Opfer könne seine Interessen selbst wahrnehmen und dies sei auch zumutbar. Derzeit ist die Stiftung etwa bei der Rechtsvertretung der Familien der Opfer des NSU im NSU-Prozess in München behilflich.

Zur Unterstützung der Stiftung spielte das preisgekrönte 20-köpfige norwegische Streicher-Ensemble 1B1 unter der Leitung des Geigers Jan Bjøranger im Mai 2015 in der Schlosskapelle des Dresdner Residenzschlosses ein Benefizkonzert. Ebenso wirkten der weltbekannte Jazz-Posaunist Nils Landgren und das c/o chamber orchestra im August 2015 an einem Benefizkonzert in Berlin mit und entführten das Publikum mit einer Symbiose aus Jazz und Klassik in die goldenen 20er Jahre.

2. Anwältinnen und Anwälte unterstützen Flüchtlinge

Die große Zahl von Flüchtlingen fordert unsere Gesellschaft, die Politik, die Verwaltungen, besonders in den Ländern und Kommunen, und die hier schon lebenden Menschen heraus. Flüchtlinge sind unsere Mitmenschen. Sie suchen bei uns Frieden und Schutz vor Krieg, Verfolgung oder auch vor größter wirtschaftlicher Not. Viele hierzulande sind schon bereit zu helfen, und das sind mehr Menschen, als Brandstifter und hasserfüllte Kriminelle. Den Flüchtlingen stellen sich viele existenzielle Probleme, oft verbunden mit rechtlichen Fragestellungen: das reicht vom Asyl- und Bleiberecht über die Beantragung staatlicher Hilfeleistungen bis hin zu Fragen des Strafrechts und vieler anderer Rechtsbereiche.

Der DAV hat mit einem Expertenworkshop zur Flüchtlingssituation „Optimierung der rechtlichen Rahmenbedingungen“ am 23. September 2015 gezeigt, dass die Anwaltschaft in der Lage ist, kurzfristig rechtliche Lösungsvorschläge zu entwickeln, um die Situation der Flüchtlinge zu verbessern. Auf der Internetpräsenz des Deutschen Anwaltvereins sind zudem Best-Practice-Beispiele aus der Arbeit zur Unterstützung von Flüchtlingen durch die örtlichen Anwaltvereine aufgeführt.



3. Das Menschenrechtsengagement des DAV

Der DAV baut sein Menschenrechtsengagement kontinuierlich aus. Die Wahrung der Grund- und Menschenrechte ist eines der in seiner Satzung enthaltenen Ziele (§ 3 Abs. 2 S. 3). Gerade der DAV als freiwilliger Zusammenschluss von Anwältinnen und Anwälten, der unabhängig von staatlichen Einflüssen ist, muss sich in diesem Bereich verstärkt engagieren. Hierdurch positioniert sich die Anwaltschaft und wird auch als gesellschaftspolitischer Akteur wahrgenommen. 2010 wurde zu diesem Zweck der DAV-Ausschuss Menschenrechte gegründet. Der Ausschuss informiert und berät Präsidium und Geschäftsführung des DAV in menschenrechtlichen Fragen.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit des DAV stehen der Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte von Anwältinnen und Anwälten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit. Daneben befassen sich die Aktivitäten des Deutschen Anwaltvereins und seines Menschenrechtsausschusses insbesondere dort mit den Menschenrechten, wo im Einzelfall oder „flächendeckend“ der Zugang von Bürgern zum Recht beeinträchtigt wird und wo also die Menschenrechte der Betroffenen bereits an ihrer Wurzel beschädigt werden.

Beispiele für die Aktivitäten des DAV im Bereich der Menschenrechte:

- **Deutsch-Chinesischer Rechtsstaatsdialog
– Stärkung der chinesischen Anwaltschaft**

Im Juli fand das 15. Rechtssymposium im Rahmen des deutschchinesischen Rechtsstaatsdialogs statt. Zwei Tage lang diskutierten 60 Experten aus Deutschland und China das Thema „Rechtliche Systeme und Mechanismen gegen häusliche Gewalt“ in Peking. Die Rolle und Bedeutung einer unabhängigen Anwaltschaft für den Schutz der Menschenrechte erläuterten Vertreter des DAV. Wenige Tage nach dem Symposium löste eine Welle von Festnahmen chinesischer Anwälte, die sich für die Menschenrechte anderer engagiert haben, internationalen Protest aus. Auch der DAV forderte von seinen chinesischen Ansprechpartnern Auskunft über die Gründe der Festnahme und der Durchsuchung von Anwaltskanzleien sowie den Verbleib der Anwälte. Aus Anlass einer China-Reise von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel im Oktober 2015 machten DAV und BRAK auf die Situation von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und anderer Menschenrechtsverteidiger in China aufmerksam, die Opfer der Festnahmewelle geworden sind, weil sie sich für die Rechte anderer eingesetzt haben. Noch immer befinden sich etwa 30 Kolleginnen und Kollegen in Haft, ohne dass ihnen Zugang zu einem Verteidiger gewährt wird. Die Behörden werfen den Anwälten vor, eine „kriminelle Vereinigung“ gebildet und „ernsthaft die öffentliche Ordnung“ gestört zu haben. Ihre Maßnahmen stützen sie auf das jüngst erlassene neue „Gesetz zum Schutz der nationalen Sicherheit“, welches international starken Protest ausgelöst hat. Der DAV befasst sich seit vielen Jahren mit der chinesischen Anwaltschaft: Er empfing zahlreiche Richterdelegationen, beteiligte sich an Aufrufen, publizierte zu Menschenrechtsverletzungen in China und führte zwei Anwaltskonferenzen mit der Tianjin Bar Association durch (Themen: Arbeitsrecht und Strafrecht).



- **Situation der Anwaltschaft in der Türkei – Prozessbeobachtung in der Türkei**

Bereits seit Mitte 2012 beobachtet der DAV ein Strafverfahren gegen 46 Anwältinnen und Anwälte in der Türkei. Ihnen wird im sogenannten KCK-Verfahren vorgeworfen, Mitglieder der verbotenen Union der Gemeinschaften Kurdistans zu sein. Obschon im März 2014 die letzten inhaftierten Anwältinnen und Anwälte nach 28 Monaten aus der Untersuchungshaft entlassen wurden (siehe AnwBl 2014, 440), so ist ein Ende des Prozesses auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, der Ausgang vor dem derzeitigen politischen Hintergrund fraglicher denn je. Die Prozessbeobachtung hat den DAV nicht zuletzt in die Lage versetzt, in der öffentlichen Diskussion in der Türkei selbst glaubwürdig Position beziehen zu können und für die Rechte der türkischen Anwältinnen und Anwälte zu streiten. Auf Einladung des Dachverbands der türkischen Rechtsanwaltskammern, der „Union of Turkish Bar Associations“, hat Rechtsanwältin Gül Pinar in Vertretung des DAV-Präsidenten Ulrich Schellenberg am 5. September 2015 anlässlich der feierlichen Eröffnung des Rechtsjahres in Ankara vor einem internationalen Publikum eine vielbeachtete Rede gehalten. Darin mahnte sie die Einhaltung der menschenrechtlichen Verpflichtungen der Türkei an und rief die türkische Politik zur Achtung der Unabhängigkeit von Justiz und Anwaltschaft auf. Auch dürfe die Justiz die Ausübung anwaltlicher Tätigkeit nicht kriminalisieren. Am 28. November 2015 wurde der Präsident der Anwaltskammer Diyabakır, Tahir Elçi, auf offener Straße in der historischen Altstadt der osttürkischen Stadt Diyabakır von unbekanntem Tätern erschossen. Ermordet wurden auch zwei umstehende Polizisten, mehrere Menschen verletzt. Der DAV teilte seine große Bestürzung und Trauer mit Anwaltsvereinigungen aus aller Welt und hatte sich internationalen Traueranzeigen in türkischen Zeitungen angeschlossen.

4. Anwältinnen und Anwälte in die Schulen

Die Vermittlung von Rechtsbewusstsein und Rechtsthemen bei Schülerinnen und Schülern ist über den Rechtskundeunterricht an Schulen hinaus wichtig. Politikverdrossenheit und Erosion des Rechtsbewusstseins sind verstärkt Gegenstand öffentlicher Debatten. Intoleranz findet dort seinen Platz, wo man die Rechte anderer nicht kennt und sie oft nur deswegen nicht akzeptiert. Das Projekt "Anwältinnen und Anwälte in die Schulen" engagiert sich dagegen. Dabei gehen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ehrenamtlich in die Schulen, um die Schülerinnen und Schüler über verschiedene Rechtsthemen zu informieren und auch Lebenshilfe zu geben. Die Themenpalette ist dabei bewusst breit gewählt. Ziel des Projekts ist es, Interesse an Recht zu wecken, Rechtsbewusstsein zu schaffen und dadurch die Rechtstreue zu stärken. Aber auch ganz konkrete Lebenshilfe soll gegeben werden. So soll aufgeklärt werden über Stalking und Cybermobbing, das Handyverbot an der Schule, Handyverträge, den illegalen Download von Musiktiteln und Filmen, das Lehrer-Schüler-Verhältnis und vieles mehr.



III. Deutscher Anwaltstag

Der 66. Deutsche Anwaltstag fand im Juni 2015 in Hamburg statt. 1.900 Teilnehmer konnten sich in über 50 Fachveranstaltungen mit fachbezogenen und tagesaktuellen Fortbildungsthemen befassen, rund 70 verschiedene Aussteller auf der Fachmesse „AdvoTec“ besuchen und auf zahlreichen Empfängen und Abendveranstaltungen Kontakte mit inländischen und ausländischen Kolleginnen und Kollegen knüpfen und pflegen. Das Motto des Anwaltstages „Streitkultur im Wandel – weniger Recht?“ wurde nicht nur in zwei Schwerpunktveranstaltungen, sondern auch in zahlreichen Fachveranstaltungen aufgegriffen und diskutiert.

Der 67. Deutsche Anwaltstag findet unter dem Motto „Wenn das Strafrecht alles richten soll – Ultima ratio oder Aktionismus?“ vom 1.-3. Juni 2016 in Berlin statt.



Bericht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) zum Generalthema der Konferenz “Grenzen des Rechts“

44. Europäische Präsidentenkonferenz 04. – 06. Februar 2016 in Wien

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und mit ihm seine örtlichen Anwaltvereine beziehen ihre Kraft aus dem freiwilligen Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Es ist satzungsgemäße Aufgabe des DAV, ihre Interessen in wirtschaftlicher und ideeller Hinsicht zu vertreten. Zugleich ist er Sachwalter des Rechts und gefragter Ansprechpartner bei nahezu jedem Gesetzesvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland. Nicht selten setzt der DAV durch seine Arbeit wichtige gesellschafts- und rechtspolitische Impulse. Das gilt insbesondere für den Zugang zum Recht in seinen unterschiedlichen Facetten.

I. Streitkultur im Wandel – Recht auf dem Rückzug?

Anwältinnen und Anwälte fürchten den Streit nicht. Im Gegenteil. Sie wissen, dass die Möglichkeit zu streiten ein Ausdruck von Freiheit ist. Wo es nicht möglich ist, sich kritisch zu äußern, eine abweichende Meinung zu vertreten und über unterschiedliche Auffassungen zu diskutieren, da herrschen Furcht und Unterdrückung.

Ohne Streit gibt es keine Bewegung, keine Entwicklung. Wer jeder Auseinandersetzung aus dem Weg geht, verzichtet oft auf sein Recht. Dennoch muss sich zu streiten nicht bedeuten, der oder dem anderen etwas aufzwingen zu wollen. Anwältinnen und Anwälte erstreiten die Rechte ihrer Mandanten nach den Spielregeln, die das Gesetz vorgibt. Doch diese Regeln und auch die Bedeutung die Streit und Streitkultur in der Gesellschaft haben, ändern sich.

Mit der EU-Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und der EU-Verordnung über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten werden außergerichtliche Methoden der Konfliktlösung gestärkt. Streitstände sollen dabei vorrangig möglichst schnell, kostengünstig und einfach aus der Welt geschafft werden. Praktische Erwägungen drängen die konkreten Rechtspositionen der Parteien in den Hintergrund. Die Herrschaft des Rechts wird durch das Kriterium der Praktikabilität und unter Verweis auf Personalengpässe in der Justiz eingehegt, so dass ein Beharren auf gerichtlicher Entscheidung dabei zunehmend in den Verdacht des Querulantentums gerät.

Mit den Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit den USA ist die Schiedsgerichtsbarkeit in den Fokus gerückt. Beide Verhandlungsparteien behaupten von sich und der jeweils anderen Partei, dass ihre Justizsysteme Rechtsstaatlichkeit und Zugang zum Recht sicherstellen. Aus welchem Grund also soll bei Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte ausgeschlossen werden? Das Argument eines lückenhaften Schutzes der Rechte von Investoren, mit dem Investor-Staat-



Schiedsgerichtsbarkeit (ISDS) bisher gerechtfertigt wurde, verfährt hier nicht. Die Gefahr für Investoren, in Nordamerika oder der EU enteignet oder anderen Beschränkungen unterworfen zu werden, ist gering. Beide Entwicklungsstränge haben jedoch zur Folge, dass Gerichtsverfahren und ihre Bedeutung abnehmen. Mit welchen Folgen für die Fortentwicklung der Rechtsprechung – und die am Streit beteiligten Parteien? Wollen wir überhaupt noch streiten? Ist es heutzutage nicht anerkannter, einvernehmliche Lösungen zu suchen? Sind wir zu einer Konsensgesellschaft geworden, in der der Zweck die Mittel heiligt? Insbesondere wenn es um unsere – persönliche und gesellschaftliche – Sicherheit geht, besteht die Bereitschaft, auf Streit zu verzichten. Dadurch riskieren wir unsere Freiheit. Um Sicherheit und Freiheit in Balance zu halten, brauchen wir die Bereitwilligkeit zu streiten und eine Streitkultur, die die Rechtsstaatlichkeit hochhält.

„Unter dem Motto „Streitkultur im Wandel – Weniger Recht?“ beschäftigte sich der Deutsche Anwaltstag im Juni 2015 in Hamburg mit zahlreichen Facetten dieses vielschichtigen Themas (vgl. etwa AnwBl 2015, 598-599; Festvortrag von Frau Prof. Dr. Jaeger, AnwBl 2015, 573-577).

II. Proliferation von Instrumenten der Verhaltenslenkung: Zunehmende Verschränkung von Corporate Social Responsibility und Compliance

Bislang gilt: wo keine Rechtspflicht verletzt wurde, ist die äußere Grenze der Legalität nicht überschritten. Moralische Verpflichtungen, sofern nicht in eine Rechtspflicht umgesetzt, berühren nicht die Legalität einer Handlung, sondern werfen allenfalls Legitimitätsfragen auf. Mittlerweile ist zwischen die Pole der gesetzten Rechtspflicht und freiwilliger Wohltätigkeit ein breites Kontinuum an „Regulierungsverbindlichkeit“ getreten. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass die Prozesse der Normengebung und -durchsetzung selbst einem Wandel unterworfen sind. Der Akzent verschiebt sich von hierarchischen „government“-Strukturen mit Regierungen und Verwaltungen als dominanten Akteuren hin zu plurizentrischen „governance“-Strukturen. Wechselnde transnationale Adressatenkreise stehen zunehmend informellen Prozessen der Normenfindung ohne Mehrheitsentscheid gegenüber.

Der Bereich des „Soft Law“ in Gestalt von Verhaltensempfehlungen und Best-Practice-Katalogen erscheint inzwischen als nahezu uferlos. Zu dem Bereich zählen nunmehr auch solche Verhaltensempfehlungen, deren Urheber private Akteure sind. Steuerungswirkung wird mithilfe von kodifizierten Erwartungshaltungen im vorrechtlichen Bereich entfaltet. Die Trennlinie zwischen demokratisch erwünschtem Diskurs in Form eines Meinungsaustauschs und der Redaktion von „Diskursrecht“ bleibt dann im Unklaren, wenn demokratisch legitimierte staatliche Akteure sich mit einer bloßen Moderatorenrolle in diesem Diskurs begnügen und die Schiedsrichterposition verweigern. Die Grenzziehung zwischen Legalität und Legitimität wird zunehmend diffiziler.

Auf internationaler und europäischer Ebene wird das Thema CSR bereits seit einiger Zeit auch in Bezug auf die Anwaltschaft kontrovers diskutiert. Sowohl in Bezug auf CSR als potentielles Beratungsfeld als auch als Anforderung an die Anwaltschaft selber sind noch viele Fragen offen (vgl. Spießhofer AnwBl 2009, 94-95; 2015, 951). Auf diese Diskussion möchte der DAV Einfluss nehmen, um sicherzustellen, dass der Funktion der Anwaltschaft in



der Gesellschaft und den Bedingungen ihrer Tätigkeit bei der Anwendung von CSR-Standards ausreichend Rechnung getragen wird. Insbesondere dürfen kleinere Kanzleien und Einzelanwälte nicht überfordert werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, die praktische Relevanz des Themas innerhalb der Anwaltschaft stärker in den Fokus der anwaltlichen Praxis zu rücken und zur anwaltlichen Aus- und Fortbildung beizutragen.

Mehr als 150 Teilnehmer des DAV-Forums „Corporate Social Responsibility und Compliance“ diskutierten am 3. Dezember 2015 in Berlin eine breite Palette von Fragen aus diesem Bereich. Unter anderem: Ist eine Rechtsberatung im Bereich des „Soft Law“ auch durch die Berufshaftpflicht abgedeckt? Wie ist die Anwaltschaft von den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte betroffen? Einen Eindruck des Forums können Sie sich unter www.anwaltverein.de/csr verschaffen.

III. Strafrecht als gesellschaftspolitisches Allheilmittel?

Menschen verletzen Regeln. Darauf wird in verschiedener Weise reagiert, auch durch Strafen. Empörung über Missstände führt häufig zum Ruf nach mehr Strafrecht. Die Gesellschaft stellt ein Problem fest, aber anstelle es an der Wurzel zu bekämpfen, soll es letztlich im Strafrecht gelöst werden. Gerade in letzter Zeit ist die strafrechtliche Durchdringung des Rechts auffallend. Kaum ein Rechtsgebiet, das nicht davon erfasst wird. Zu nennen sind z.B. das Antidopinggesetz, die Korruption im Gesundheitswesen, die strafrechtliche Selbstanzeige im Steuerrecht, das Unternehmensstrafrecht und der Bereich der Compliance. Aber auch die „Strafe vor der Tat“, also die Vorverlagerung des Strafrechts in den Gefahrenabwehrrechtsbereich, wird zunehmend ausgeweitet. Die Vorratsdatenspeicherung und die Terrorismusgesetze zeigen es deutlich.

Im Laufe der Zeit, ganz besonders aber in den vergangenen Jahren hat die bloße Anzahl von Normen, deren Verletzung mit einer Kriminalstrafe sanktioniert wird, erheblich zugenommen, und zwar auch außerhalb des Strafgesetzbuches. Daher wird schon von einem Auswuchern des materiellen Strafrechts gesprochen. Ist die laufende Kriminalisierung aller Lebensbereiche tatsächlich der richtige Weg oder ist es Zeit für eine Beschränkung und Entkriminalisierung?

Die Zeichen stehen nach wie vor auf einen Zuwachs der Strafnormen. Dabei hat der Gesetzgeber zumeist nur das Recht, nicht aber dessen Umsetzung und Anwendung im Blick: Denn es ist zu beobachten, dass in demselben Maße, in welchem der Gesetzgeber eine Fülle von Strafgesetzen erlassen hat, informelle Entlastungsstrategien seitens der Strafjustiz (z.B. Deal, Rechtsgespräch) zugenommen haben. Die Strafjustiz ist dabei nicht nur mit der bloßen Bearbeitung strafrechtlicher Verdachtslagen, sondern auch mit der strafrechtlichen Erschließung immer neuer Lebensbereiche überfordert, sodass dem materiell-rechtlichen Mehr an Strafbarkeit oft ein (informelles) Weniger an Strafe im Strafverfahren gegenübersteht. Der Zusammenhang zwischen der Expansion des materiellen Strafrechts und der Erosion des Strafprozesses ist evident. Die Produktion einzelner Strafnormen gerade auch außerhalb des Strafgesetzbuches erscheint für sich genommen oftmals nur als punktuelle Regelung und Veränderung. Die Auswirkungen auf das strafrechtliche Gesamtsystem werden dabei oft nicht bedacht.



Der Gesetzgeber hat das System nur in eine und daher in die falsche Richtung gelenkt. Denn mit der ständig ausgeweiteten Kriminalisierung hat der Gesetzgeber die Gesellschaft zunächst krimineller und damit rechtlich unsicherer gemacht, ohne zugleich dafür zu sorgen, dass sie faktisch sicherer wird.

Wir müssen uns fragen: Ist das der Sinn und Zweck der Strafe? Eine Antwort hierauf kann nicht gegeben werden, ohne danach zu fragen, wie der Rechtsstaat mit den Grundlagen unserer Gesellschaft umgehen kann und soll. Das Phänomen der Strafe stellt für sich genommen nichts anderes als einen massiven Eingriff in die Freiheit von Menschen dar. Der Zweck der Strafe darf sich daher nicht im Selbstzweck der Strafe erschöpfen. Die Aufgabe des Strafrechts besteht darin, unserem auf einer Vorstellung von Freiheit basierenden Gemeinwesen den richtigen Umgang mit einem Eingriff in die Freiheit von Menschen zu ermöglichen. Dieser muss streng verhältnismäßig erfolgen. Eine „symbolische Strafgesetzgebung“, bei der es mehr um Manifestation politischer Handlungsfähigkeit als um zwecktaugliche Strafandrohung geht, wird diesem Grundsatz nicht gerecht. Eignet sich das Strafrecht daher als gesellschaftspolitisches Lenkungsinstrument, oder kann es nur als ultimatives Mittel zur Sicherung des Rechtsfriedens funktionieren? Dient das Strafrecht inzwischen der Symbolpolitik? Ist das Strafrecht ethisches Minimum oder Utilitarismus? Ist das Strafrecht mit der Aufgabe, die politische Ordnung durchzusetzen, nicht schlechterdings überfordert?

Diesen Fragen widmet sich auch der **67. Deutsche Anwaltstag vom 01.-03. Juni 2016** in Berlin. Er findet unter dem Motto „Wenn das Strafrecht alles richten soll – Ultima ratio oder Aktionismus?“ statt.